

1. Dienstrecht

LLA Imst

1.1 Erweiterung der „Altersteilzeit“

Die Gewerkschaft soll die Möglichkeit der „Altersteilzeit“ für alle pragmatisierten Lehrpersonen möglich machen.

Begründung: Wer „Altersteilzeit“ in Anspruch nimmt, bewirkt, dass diese Zeiten in pensionsrechtlicher Hinsicht wie Zeiten der Vollbeschäftigung zählen. Diese Regelung gilt für beamtete Lehrer:innen und zwar unabhängig vom Alter, solange sie vor dem 1. Jänner 2005 ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden sind. Die Gewerkschaft soll dafür eintreten, dass auch Kolleg:innen, die nach dem 1. Jänner 2005 pragmatisiert wurden, „Altersteilzeit“ in Anspruch nehmen können, so dass diese Ungerechtigkeit beseitigt wird.

Beschluss: _____

LLA Imst, LLA Weitaub

1.2 Dauer der als Bereitschaftsdienst gewerteten Nachtdienstzeit

Die Dauer der als Bereitschaftsdienst gewerteten Nachtdienstzeit von pauschal neun Stunden soll entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten gekürzt werden.

Begründung: Gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 LLDG gilt der neunstündige Zeitraum vor dem dienstplanmäßigen Wecken (meist 21:00 bis 6:00 Uhr) als dem Bereitschaftsdienst gleichgestellter Nachtdienst mit einer Anrechnung von $9 \times 0,25(0,3) = 2,25$ Werteinheiten (2,7 WStd.). Tatsächlich ist ein großer Teil des Nachtdienstes als „höchst aktive“ Dienstzeit zu werten. Die nur als Bereitschaftsdienst gewertete Dienstzeit wäre daher auf etwa sieben Stunden zu kürzen.

Beschluss: _____

LLA Rotholz

1.3 Dienstantritt für Neulehrer/innen bereits vor dem Beginn des Schuljahres

Der Dienstantritt und somit auch das Dienstverhältnis sollen für Neulehrer/innen bereits eine Woche vor dem Beginn des Schuljahres starten.

Begründung: Junglehrer:innen starten in der Induktionsphase und gegebenenfalls zeitgleich mit der Ausbildungsphase und werden bereits vor Beginn des Schuljahres zur Teilnahme an Eröffnungskonferenzen, Planungsterminen und diversen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Um diese zusätzliche Zeit auch finanziell zu entlohnen und den nötigen Versicherungsschutz zu gewährleisten, soll sich die Gewerkschaft dafür einsetzen, dass das Dienstverhältnis bereits eine Woche früher beginnt.

Beschluss: _____

1.4 Staffelung der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung für AV-Tätigkeit verbessern

Die Freistellung für Abteilungsvorstände mit bis zu sechs Klassen soll verbessert werden.

Begründung: In den vergangenen Jahren hat sich der administrative Arbeitsaufwand für Abteilungsvorstände stark erhöht. Bis zu sechs Klassen beträgt die Freistellung für diese Funktion 5 WE/6 WStd., ab sieben Klassen verdoppelt sich die Freistellung. Die Praxis zeigt jedoch, dass der Arbeitsaufwand für administrative Tätigkeiten bei einer höheren Klassenanzahl nicht doppelt so hoch ist. Daher soll sich die Gewerkschaft dafür einsetzen, dass die Freistellung an den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst wird.

Beschluss: _____

1.5 Zeitkonto für Lehrpersonen mit neuem Lehrerdienstrecht

Die GÖD soll dafür eintreten, dass Lehrpersonen mit neuem Dienstrecht (pd) Anspruch auf das Zeitkonto-Modell haben.

Begründung: Lehrer:innen jeden Alters (Beamte:innen und Lehrer:innen im alten Dienstrecht mit unbefristetem Vertrag) können durch eine entsprechende Erklärung bewirken, dass Dauer-Mehrdienstleistungen zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Lehrer:innen mit neuem Dienstrecht „pd“ sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, ihre Mehrdienstleistungen einem Zeitkonto gutschreiben zu lassen.

Beschluss: _____

2. Schulrecht

2.1 Ausschluss und Suspendierung eines Schülers

Die Gewerkschaft soll dafür eintreten, dass Schulleitungen bei pädagogischen Entscheidungen, wie Ausschluss und Suspendierung (§ 106 Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz TLSchG) sofortige Unterstützung durch die Behörde bei der Umsetzung erhalten.

Begründung: Trotz Einführung von Förder- und Verhaltensvereinbarungen sowie der Einbeziehung von Eltern und Schulpsychologie ist es manchmal notwendig, dass Schüler vom Internat bzw. dem Unterricht ausgeschlossen oder suspendiert werden – auch zum Schutz des Lernklimas, der Mitschüler:innen und der Lehrenden.

Der damit verbundene administrative Aufwand ist enorm. Strenge formale Anforderungen, Dokumentations- und Begründungspflichten sowie Anhörungsrechte und Rechtsmittelmöglichkeiten stellen Schulleitungen vor große Herausforderungen. Diese benötigen schnelle und verlässliche Unterstützung durch Schul- und Dienstbehörde.

Beschluss: _____

3. Besoldung

FSBHM Landeck

3.1 Personalzulage des Landes

Die Gewerkschaft der Tiroler Landwirtschaftslehrer/innen soll dafür eintreten, dass land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer/innen im alten Dienstrecht, die in dem der Schule angeschlossenen Lehrbetrieb und/oder Schülerheim Dienst leisten, weiterhin die Personalzulage des Landes erhalten.

Begründung: Die Beibehaltung dieser Zulage wird immer wieder infrage gestellt. Sie wird den entsprechend verwendeten Tiroler Landwirtschaftslehrer:innen aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung seit über 50 Jahren gewährt und macht für viele Kolleg:innen über 10% des Einkommens aus. Eine Abschaffung der Personalzulage würde selbstverständlich zu einer drastischen Lohnkürzung führen, die sich negativ auf das hohe Engagement der Lehrpersonen auswirken würde.

Beschluss: _____

LLA Rotholz

3.2 Abgeltung für die Funktion Schulleitung im alten Dienstrecht verbessern

Die Gewerkschaft soll erreichen, dass die Leiterzulage im alten Dienstrecht, unabhängig von der Verwendungsgruppe, an die Höhe jener im neuen Dienstrecht angepasst wird.

Begründung: Die Anforderungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leiter:innen der Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dadurch ist ein erhöhter Arbeitsaufwand entstanden. Da das Interesse sich auf eine ausgeschriebene Leiterstelle zu bewerben, immer geringer wird, soll eine finanziell attraktivere Leiterzulage geschaffen werden.

Beschluss: _____

LLA Rotholz, LL

3.3 Dienstzulage für die Funktion Abteilungsvorsteherung im alten Dienstrecht an das neue Dienstrecht anpassen

Die Gewerkschaft soll erreichen, dass die 5/6 Regelung für Zulagen im alten Dienstrecht abgeschafft wird und stattdessen an die Zulagen im neuen Dienstrecht angepasst wird.

Begründung: Die Rechte und Pflichten der Abteilungsvorstellungen in den unterschiedlichen Dienstrechten sind gleich formuliert, auch der Arbeitsumfang und die Verantwortung für die vorgesehenen Tätigkeiten sind dieselben. Daher soll auch die vorgesehene Dienstzulage für Lehrer:innen im alten Dienstrecht an die Sätze des neuen Dienstrechtes angepasst werden.

Beschluss: _____

4. Sonstiges

FSBHM Landeck

4.1 Ausbildungsqualität sichern – Schulstandorte erhalten

Im Rahmen des aktuellen Sparpakets werden unterschiedlichste Einsparungsmaßnahmen angedacht. Die Gewerkschaft soll dafür eintreten, dass die fünf Schulstandorte des landwirtschaftlichen Schulwesens in Tirol mit deren Fachrichtungen erhalten bleiben und somit die Ausbildungsqualität gesichert bleibt.

Begründung: Diese Standorte erfüllen eine wesentliche Funktion für die Aus- und Weiterbildung junger Menschen im ländlichen Raum, sie stellen einen unverzichtbaren Beitrag zur zukünftigen Sicherung der regionalen Landwirtschaft dar und sollen daher erhalten bleiben.

Beschluss: _____

LLA Imst, LL

4.2 Vermeidung von gesundheitsgefährdender Überbelastung

Die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen soll dafür eintreten, dass durch gesetzliche und organisatorische Maßnahmen eine ausufernde Einteilung geblockter Dienstzeiten ohne ausreichende Ruhezeiten (verdichteter Regelunterricht, Praxisblöcke, Abend- und Samstagunterricht, Tag- und Nachtdienste im Erzieherdienst, Projekte, Spezialisierungswochen usw.) verhindert wird.

Begründung: Die in unserem Schulwesen vielfach verkürzten Unterrichtsjahre mit immer mehr zusätzlichen Spezialisierungen, sowie der verpflichtend zu leistende Erzieherdienst führen besonders bei älteren und teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen zu gesundheitsgefährdenden Überlastungen. Landwirtschaftslehrer:innen sind derzeit von wichtigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen (z.B. hinsichtlich garantierter Tages- oder Wochenruhezeiten) ausgenommen. Diensteneinteilungen werden oft nach Bereichen getrennt voneinander und ohne Rücksicht auf die Leistungskapazität der Dienstnehmer:innen erstellt (z.B. Stundenplan / Praxisplan / Erzieherdienst).

Beschluss: _____